

Dies erfordert auch, Unvollkommenheiten und schwache Stellen in unserer Rechtsordnung, die diesem Anliegen nicht gerecht werden, aufzudecken und zu beseitigen. Das ist aber etwas völlig anderes als eine Orientierung am Konflikt oder überhaupt am Negativen in der gesellschaftlichen Entwicklung und im Verhalten der Menschen.

Es könnte ferner eingewandt werden, daß auch die vollendetsten Rechtsnormen und das vollkommenste Rechtssystem die Möglichkeit von Rechtsverletzungen nicht ausschließen und daß es demzufolge müßig sei, die Vervollkommnung der Rechtsordnung als Problem der Kriminalitätsvorbeugung zu behandeln. Derartige Auffassungen gibt es nicht nur in der Staats- und Rechtswissenschaft, sondern auch in der marxistischen Ethik. Loeser setzt sich in seinem Buch über die Deontik mit Argumenten Adam Schaffs auseinander. Schaff schreibt: „Diese Forderung (nach einer marxistischen Ethik) wird nämlich oft mit der Forderung nach einem marxistischen Moralkodex — ein Ersatz für die heiligen 10 Gebote — verwechselt. Eine solche Verwechslung ist verständlich, denn was ist leichter zu begreifen als die Illusion, daß man die Schwierigkeiten, einschließlich der moralischen Schwierigkeiten, in einer Epoche gesellschaftlicher Umwälzungen mit Hilfe irgendeines neuen Moralkodex überwinden könnte, und daß unser Problem nur darin bestünde, solche Normen festzulegen? Trotzdem bleibt es eine Illusion.“⁴ Hiervon ausgehend kommt Schaff zu der Schlußfolgerung, daß es nicht die Aufgabe der marxistischen Ethik sein könne, Moralnormen festzulegen bzw. auszuarbeiten.

Loeser stellt dazu fest: „In einer Hinsicht möchten wir Schaff beipflichten. Die wissenschaftliche Planung der moralischen Entwicklung und die Erarbeitung von Moralnormen, die diesen Prozeß regeln, lösen nicht schlechthin automatisch die moralischen Probleme. Die beste Planung und Regelung wird von geringem Nutzen sein, wenn die Menschen die geplante moralische Entwicklung nicht durchsetzen wollen. Hier deutet Schaff zweifellos ganz richtig auf die Grenzen einer solchen wissenschaftlichen Disziplin wie der Deontik hin. Die Deontik ist tatsächlich nur in der Lage, eine wissenschaftliche Voraussicht über die notwendigen moralischen Eigenschaften und Beziehungen und die Art und Weise ihrer optimalen Regelung zu liefern. Sie kann aber weder Voraussagen, ob und inwieweit die Menschen diese Normen zur Richtschnur ihres Handelns machen werden, und schon gar nicht kann oder will sie deren moralisches Verhalten garantieren.“⁵

Diese Überlegungen gelten nicht nur für die Moral, sondern auch für das sozialistische Recht. Natürlich verschwinden mit der Ausarbeitung von Gesetzen, die auf der Höhe des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus stehen, Rechtsverletzungen und Kriminalität nicht von selbst. Eine solche Annahme wäre ein Rückfall in dogmatische Positionen, die Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz im April 1958 einer prinzipiellen Kritik unterzog:

„Der Dogmatiker macht sich die Sache sehr leicht, er glaubt, wenn er eine Rechtsregel aufgestellt hat, dann gehe auch die gesellschaftliche Entwicklung und die Tätigkeit der Menschen schon ganz auf der Ebene dieses Gesetzes.“⁶ Eine solche illusionäre Auffassung müßte zu der unsinnigen Schlußfolgerung führen, daß mit dem neuen StGB die Kriminalität verschwinden würde.

⁴ A. Schaff, *A Philosophy of Man*, London 1963, S. 83, zit. bei F. Loeser, *Deontik. Planung und Leitung der moralischen Entwicklung*, Berlin 1966, S. 50 f.

⁵ F. Loeser, a. a. O., S. 51

⁶ W. Ulbricht, *Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958*, Berlin 1958, S. 635 f.